



Waisenkatzen.ch

VEREINSSTATUTEN WAISENKATZEN.CH

Art. 1 Name und Sitz

1.1

Unter dem Namen „Waisenkatzen.ch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins befindetet sich in Seon AG. Für Rechtsstreitigkeiten gilt Schweizerisches Recht.

Art. 2 Zweck

2.1

Der Verein ist gemeinnützig, konfessionell und politisch neutral. Er bezweckt den Schutz, die Unterstützung und Vermittlung von benachteiligten Tieren im In- und Ausland und kann alle Tätigkeiten ausüben, die diesen Zweck fördern oder mit diesem zusammenhängen.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein arbeitet als Nonprofit Organisation, es wird kein Ertrag erzielt. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ziel und Bestrebung gilt nicht der Bereicherung, sondern dem Erhalt des Vereins und der Finanzierung von tierschützerischen Aktivitäten, insbesondere der Vermittlung von Tieren. Sämtliche Mitglieder arbeiten ehrenamtlich für den Verein.

3.2

Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1

Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, können auf Antrag hin (Formular auf Homepage) als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Sobald der Antrag bewilligt wurde, gilt die Mitgliedschaft ab Eingang des Mitgliederbeitrages mit Vermerk: Mitgliedschaft.

4.2

Der Verein Waisenkatzen.ch besteht aus:

- Vorstand
- Aktivmitgliedern
- Paten
- Gönnern und Sponsoren

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die die Aufnahmebedingungen nach Art. 4.1 erfüllen.

Paten unterstützen eine Waisenkatze ihrer Wahl mit einer monatlichen Spende, damit deren Unterhalt gesichert ist.

Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Gönner und Sponsoren helfen den Katzen finanziell und materiell auf freiwilliger Basis. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Der Verwendungszweck der Mitgliederbeiträge, Patenschaften, Gönner- und Sponsorenbeiträge wird auf dem Antragsformular auf der Homepage näher beschrieben, unterliegt aber immer dem Art. 2.1.

Art. 5 Austritt

5.1

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Tod eines Mitgliedes

5.2

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen.

5.3

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Verpflichtungen nicht nachkommen, die den Zielen des Vereins in offensichtlicher Weise zuwiderhandeln oder deren Mitgliedschaft für den Verein aus einem anderen Grund nicht mehr tragbar ist, ohne Angaben des Grundes per sofort aus dem Verein ausschliessen.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 30 Tagen der schriftliche Rekurs (auch per E-Mail) offen.

Der Vorstand entscheidet über den Rekurs.

5.4

Der Jahresbeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

Für den Austretenden besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

6.1

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6.2

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrages von CHF 50.00 für das laufende Jahr erhoben.

Bei Beitritt ab Ende Juni wird der Mitgliederbeitrag auf CHF 25.00 für das laufende Jahr reduziert.

6.3

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis Ende Januar des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen bis Ende Februar nicht nach, erlischt die Mitgliedschaft per sofort.

6.4

Neumitglieder bezahlen ihren Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung.

Ansonsten ist die Mitgliedschaft nichtig.

Bei Ablehnung wird der evtl. schon einbezahlte Mitgliederbeitrag zurückerstattet.

Art. 7 Weitere Mittel

7.1

Weitere Mittel des Vereins werden durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art namentlich durch Schenkungen, Erbschaften, Legate, Vermächtnisse, Geld- und Sachspenden sowie Beiträge von Gönnern, Paten und Sponsoren etc. beschafft.

Art. 8 Organe

8.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8.2

Sämtliche Entscheidungen werden vom gesamten Vorstand getroffen und gutgeheissen. Es wird mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung durchgeführt.

8.3

Über Pflegestellen entscheidet der Vorstand. Helfer sowie Pflegestellen haben keine Befugnis, eigene Entscheidungen im Namen von Waisenkatzen.ch zu machen oder ohne Absprache mit dem Vorstand, nach aussen zu kommunizieren.

Art. 9 Mitgliederversammlung

9.1

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich (auch per E-Mail) und begründet verlangt.

Die schriftliche Zustimmung (auch per E-Mail) aller stimmberechtigten Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein Tagespräsident.

Folgendes wird an der Mitgliederversammlung definiert:

- Annahme der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen

9.2

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per E-Mail) einzureichen.

Für Anträge die zu spät eingereicht werden, muss die Mitgliederversammlung vor einer materiellen Behandlung und einem evtl. Beschluss einen Eintretensentscheid fällen.

9.3

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden schriftlich (auch per E-Mail) einberufen.

9.4

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse und Wahlen mit dem relativen Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 10 Vorstand

10.1

Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident.

Der Vorstand beschliesst mit relativer Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

Der Vorstand besteht aus max. 5 Personen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Ämter sind kumulierbar.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Die Amtszeit gilt bis zu den nächsten Wahlen. Eine Wiederwahl ist möglich.
Eine Vorstandsposition kann auf unbestimmte Zeit nicht besetzt sein, bis ein Nachfolger gefunden wird.
Auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

10.2

Der Vorstand verzichtet einstimmig auf Spesen und weitere Unkostenerstattungen.

Art. 11 Revisionsstelle (gemäss ZGB Art. 69b nicht zwingend)

11.1

Die Aktivmitglieder können auf Anfrage Einsicht in die Buchhaltung nehmen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

12.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 80% beschlossen werden.

12.2

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Vorsitzende und die Geschäftsführung gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten sinngemäss für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

12.3

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 13 Vertretung nach aussen

13.1

Der Vorstand leitet alle Geschäfte des Vereins, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Statuten übertragen sind und vertritt ihn nach aussen. Er ist allein berechtigt, im Namen des Vereins mit Dritten Verhandlungen zu führen und Verträge abzuschliessen.
Der Vorstand regelt die Verantwortlichkeiten und Abläufe im Rahmen der Geschäftsordnung. Die rechtsverbindliche Unterschrift für Verträge und wichtige Korrespondenz führen die Präsidentin/der Präsident und eines der Vorstandsmitglieder durch Kollektiv-Unterschrift.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen wie der Bank- und Postcheckverkehr, welcher durch die KassiererIn/den Kassier getätigt wird sowie die Schutzverträge für Katzen/Hunde, welche durch sämtliche Vorstandsmitglieder einzeln unterzeichnet werden können.

13.2

Bankgeschäfte sind wie folgt geregelt: Der Vorstand hat die rechtsverbindliche Unterschrift über das Bankkonto. Beträge bis CHF 5'000.- sind durch Einzelunterschrift gezeichnet, sonst gilt Kollektivunterschrift zu zweien innerhalb des Vorstandes.

Art. 14 Haftung

14.1

Es haftet nur das Vereinsvermögen für die Verpflichtungen des Vereins.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14.2

Es ist Sache der Mitglieder, für allfällige Unfall- und Haftpflichtversicherungen besorgt zu sein.
Der Verein lehnt jede zivilrechtliche Haftung gegenüber seinen Mitgliedern ab. Ebenso wird jede zivilrechtliche Haftung des Vereins gegenüber Dritten, soweit zulässig, abgelehnt.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 08. September 2017 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schafisheim, den 08. September 2017

Anpassung Art 12.3 (Steuerbefreiung) gemäss Protokoll der Mitgliederversammlung (per E-Mail) vom 03. November 2017.

Seon, den 03. November 2017

Die Präsidentin:



.....

Die Aktuarin:



.....